

## Informationsblatt 15: Partnerschaftsvereinbarung

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	28.06.2022	-	k. A.

### ZUSAMMENFASSUNG

Zu den regulatorischen Anforderungen gehört, dass alle Projekte eine Partnerschaftsvereinbarung aufsetzen und unterzeichnen. Als Ergänzung zu diesem Informationsblatt enthält das Nordseeprogramm eine Mustervereinbarung, die als Mindestansatz verwendet werden sollte, um die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Alle weiteren Vereinbarungen zwischen den Partnern sind in einem Anhang zur Partnerschaftsvereinbarung festzulegen.

### Hintergrund

Das vorliegende Informationsblatt gibt federführenden Partnern einen Anhaltspunkt für die Errichtung einer Partnerschaftsvereinbarung und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass alle wesentlichen Elemente ausdrücklich geregelt werden, darunter Bestimmungen zum Schutz des Prüfpfads und für den Umgang mit gemeinsamen Kosten im Rahmen eines Projekts. Die Verantwortung für das Aufsetzen der Partnerschaftsvereinbarung für ein Projekt liegt gemäß den Verordnungen beim federführenden Partner<sup>1</sup>.

Das vorliegende Muster für die Partnerschaftsvereinbarung ist als Ausgangspunkt beim Aufsetzen der projektspezifischen Partnerschaftsvereinbarung heranzuziehen. Das Muster stellt die Mindestanforderung für Partnerschaftsvereinbarungen dar. Wenn die Partnerschaft zusätzliche Aspekte regeln möchte, können dem Muster Anhänge beigefügt werden.

### Grundsätze

- Für jedes Projekt ist eine Partnerschaftsvereinbarung zu schließen, die von allen Projektpartnern unterzeichnet werden muss; darin eingeschlossen sämtliche untergeordnete Partner (Sub-Partner, siehe Informationsblatt 14 über die Rollen und Verantwortlichkeiten in Projektpartnerschaften).
- Die Partnerschaftsvereinbarung ist ein internes Projektdokument und wird daher nicht vom Programm unterzeichnet. Die Projekte sind jedoch dazu verpflichtet, jederzeit über eine gültige Partnerschaftsvereinbarung zu verfügen.
- Die Partnerschaftsvereinbarung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projektvertrags und vor Einreichung des ersten Ausgabenerstattungsantrags zu schließen und zu unterzeichnen. Es ist jedoch empfehlenswert,

<sup>1</sup> Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Interreg-Verordnung (EU) 2021/1059

bereits während des Antragsverfahrens Vereinbarungen bezüglich gemeinsamer Kosten und der Aufteilung von Vorbereitungskosten und finanziellen Verbindlichkeiten zu treffen.

- Bei Änderungen in Bezug auf die Partnerschaft ist auch die Partnerschaftsvereinbarung bzw. die Anlage zur Vereinbarung entsprechend zu ändern. Bitte beachten Sie, dass gemäß Angabe in Artikel 14 der Mustervereinbarung Projektänderungen (z. B. betreffend die Tätigkeiten, den Zeitplan oder das Budget), die von den Programmbehörden (im Einklang mit den in Informationsblatt 25 zu Projektänderungen dargelegten Regeln) ohne Änderung der betreffenden Vereinbarung umgesetzt werden können. Nur in den Fällen, in denen (a) ein oder mehrere neue Partner dem Projekt beitreten, wird das Projekt darum ersucht, eine überarbeitete Partnerschaftsvereinbarung zu übermitteln. In diesem Fall ist es nicht notwendig, dass alle Partner eine neuerliche Unterschrift übermitteln, es wird nur die des bzw. der zusätzlichen Partner benötigt.
- In der Partnerschaftsvereinbarung sollte explizit angegeben und erklärt werden, wie die Anteile aller Partner an den gemeinsamen Managementkosten berechnet werden. Die vereinbarte Methode zur Berechnung und Berichterstattung über die gemeinsamen Kosten kann nur mit der Zustimmung aller Partner und durch Unterzeichnung einer angepassten Partnerschaftsvereinbarung geändert werden.
- Neben den in der Mustervereinbarung geregelten Elementen können andere wichtige Aspekte in einen Anhang zur Partnerschaftsvereinbarung aufgenommen werden, wie:
  - Detaillierte Aufgabenverteilung, einschließlich des Beitrags zur Erreichung der im Antragsformular festgelegten Ziele (Tätigkeiten, Outputs und Ergebnisse)
  - Fristen für interne Berichte (unter Berücksichtigung der Anforderungen der verschiedenen nationalen Systeme)
  - Interne Verfahren und Fristen zur Beantragung von Änderungen
  - Aufteilung der Vorbereitungskosten

Vor Abschluss der Vereinbarung kann es notwendig sein, eine rechtliche Beratung einzuholen. Die Programmstellen können für finanzielle Verluste aufgrund der Verwendung der diesem Informationsblatt beigefügten Mustervereinbarung nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektvertrags vorliegen und eine Kopie davon sollte in das Online-Begleitungssystem hochgeladen werden.

## Referenzen

- Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)

## Partnerschaftsvereinbarung

Zu den regulatorischen Anforderungen gehört, dass alle Projekte eine Partnerschaftsvereinbarung aufsetzen und unterzeichnen.

Diese Mustervereinbarung muss als Mindestansatz verwendet werden, um die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen sicherzustellen. Alle weiteren Vereinbarungen zwischen den Partnern sind in einem Anhang zur Partnerschaftsvereinbarung festzulegen.

### Präambel

Gestützt auf

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1059

wird die nachstehende Vereinbarung zwischen dem im Projektantrag genannten federführenden Partner (FP) des Projekts und den im Projektantrag genannten Projektpartnern zur Durchführung des Projekts [Projektnummer, Projekttitle und Akronym] im Rahmen des Interreg-Nordseeprogramms gemäß Genehmigung durch den Begleitausschuss des Interreg-Nordseeprogramms am [Datum] geschlossen.

### Artikel 1: Rechtlicher Rahmen

1. Die nachstehenden Gesetzesbestimmungen und Dokumente stellen die Vertragsgrundlage dieser Partnerschaftsvereinbarung und den rechtlichen Rahmen für die Durchführung des Projekts [Projektname] dar:

- Verordnungen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, delegierte und Durchführungsrechtsakte für den Programmzeitraum 2021–2027, wie weiter unten näher erläutert;
- Das Interreg-Programm, das von der Europäischen Kommission am 11.08.2022 genehmigt wurde (endgültiger Beschluss Nr. C (2022) 5939), wodurch das Programm (im Folgenden als das Interreg-Nordseeprogramm bezeichnet) geregelt wird;
- Die Programmregeln des Interreg-Nordseeprogramms (Informationsblätter);
- Die Gesetze der Länder der Projektpartner (PP), die auf diese Vertragsbeziehung Anwendung finden;

2. Die nachstehenden Gesetze und Dokumente stellen den rechtlichen Rahmen dar, der auf die Rechte und Pflichten der Parteien dieser Vereinbarung Anwendung findet:

- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) 966/2012 des Rates sowie der damit verbundenen delegierten und Durchführungsrechtsakte;
- Verordnungen zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, delegierte und Durchführungsrechtsakte für den Programmzeitraum 2021–2027, insbesondere:
  - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates und etwaiger Änderungen;
  - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1301/2013 und etwaiger Änderungen;
  - Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 und etwaiger Änderungen;
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]);
- Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie alle Anwendung findenden Beschlüsse und Urteile auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfe;
- Das gesamte sonstige EU-Recht und die zugrunde liegenden Prinzipien, die auf federführende Partner (FP) und Projektpartner (PP) Anwendung finden, einschließlich des Rechts, das die Bestimmungen zum Wettbewerb und Eintritt in die Märkte, Umweltschutz und Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen festlegt;



- Nationale Vorschriften, die für den FP und seine PP sowie ihre Tätigkeiten gelten;
- Projektdaten, die unter anderem aus den aktuellen Projektunterlagen, wie Antragsformular und alle im Online-Begleitungssystem verfügbaren Projektinformationen, bestehen, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist;
- Projektvertrag, der vom FP des Projekts und der Verwaltungsbehörde (VB) geschlossen wird;



- Alle Leitlinien und sonstigen Dokumente, die für die Durchführung des Projekts von Bedeutung sind (z. B. Anleitung für einzelne Aufforderungen, Informationsblätter in der aktuellen Version, die auf der Programmwebsite veröffentlicht sind oder dem FP direkt während der Durchführung des Projekts ausgehändigt werden).

*Sollten die oben genannten Rechtsvorschriften und Dokumente sowie andere Dokumente oder Daten von Bedeutung für die Vertragsbeziehung geändert werden, findet die jeweils geltende Version Anwendung.*

## **Artikel 2: Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Partnerschaftsvereinbarung finden die folgenden Begriffsbestimmungen Anwendung:

- a) Projektpartner (PP): eine im genehmigten Antragsformular genannte Einrichtung, die sich finanziell am Projekt und an seiner Durchführung beteiligt. Dieser Begriff entspricht der Bezeichnung „Begünstigter“, die in den Verordnungen zu europäischen Struktur- und Investitionsfonds verwendet wird.
- b) Federführender Partner (FP): der von allen Partnern ernannte Projektpartner, der die Verantwortung übernimmt, die Durchführung des gesamten Projekts im Einklang mit Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1059 sicherzustellen.
- c) Projektdaten: Daten, unter anderem bestehend aus den aktuellen Projektunterlagen, wie dem Antragsformular und allen im Online-Begleitungssystem verfügbaren Projektinformationen, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist.

## **Artikel 3: Gegenstand der Partnerschaftsvereinbarung**

Die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung legt die Bestimmungen fest, die die Beziehungen zwischen dem FP und allen PP regeln, um die solide Durchführung des Projekts gemäß der zuletzt genehmigten Version des Antragsformulars sowie die Einhaltung der Bedingungen zur Unterstützung sicherzustellen, die in den Verordnungen zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, den delegierten und Durchführungsrechtsakten, den programmspezifischen Regeln auf deren Grundlage und dem zwischen der VB und dem FP unterzeichneten Projektvertrag niedergelegt sind.

## **Artikel 4: Geltungsdauer der Partnerschaftsvereinbarung**

Die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung tritt am Datum, an dem sie von allen Parteien (FP und alle PP) unterzeichnet wird, unter der Voraussetzung in Kraft, dass das Projekt zur Kofinanzierung durch das Programm genehmigt wurde. Sie bleibt in Kraft, bis der FP und die PP ihre gesamten Pflichten gemäß näherer Darlegung in Artikel 6 dieser Vereinbarung gegenüber der VB und der zuständigen

europäischen Stelle erfüllt haben.

## Artikel 5: Rollen und Pflichten in der Partnerschaft

- Ist zur Vertretung der PP im Rahmen des Projekts berechtigt.
- Ist für die allgemeine Koordinierung, das Management und die Durchführung des Projekts gegenüber der VB verantwortlich.
- Stellt den fristgerechten Beginn und die Durchführung der Tätigkeiten innerhalb der Laufzeit des Projekts in Übereinstimmung mit allen Pflichten gegenüber der VB sicher. Der FP muss das gemeinsame Sekretariat (GS bzw. JS nach der englischen Bezeichnung *Joint Secretariat*) über alle Faktoren informieren, die sich nachteilig auf die Durchführung der Projektstätigkeiten und/oder den Finanzplan niederschlagen könnten.
- Überwacht die Durchführung der vereinbarten Projektstätigkeiten, die Outputs und die Ergebnisse.
- Erstellt und übermittelt die Fortschrittsberichte des Projekts, einschließlich der unterstützenden Dokumente, gemäß den Informationsblättern und die zusätzlich vom GS und der VB angeforderten Dokumente und/oder Informationen.
- Beantwortet Ersuchen um Projektänderungen gemäß den Informationsblättern.
- Ist im Allgemeinen die Kontaktperson, die die Partnerschaft bei der Kommunikation mit dem GS/der VB oder anderen Programmstellen vertritt.
- Stellt den Partnern die betreffenden Projektdokumente und Berichte über die Durchführung des Projekts bereit. Der FP muss die PP regelmäßig über die erhebliche Kommunikation zwischen dem FP und dem GS/der VB informieren.
- Führt andere mit den Projektpartnern vereinbarte Aufgaben durch.

Die PP sind für die Durchführung konkreter Projektstätigkeiten auf die im Antragsformular genannte Weise und in dem darin genannten Umfang oder gemäß schriftlicher Vereinbarung mit anderen Projektpartnern verantwortlich. Die PP verpflichten sich zur Durchführung aller notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung des FP bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Darlegung im zwischen der VB und dem FP unterzeichneten Projektvertrag sowie in der vorliegenden Partnerschaftsvereinbarung.

Die PP müssen:

- aktiv bei der Durchführung des Projekts zusammenarbeiten;
- bei der Personalbesetzung und/oder Finanzierung des Projekts im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung zusammenarbeiten;
- andere Pflichten auf Grundlage der vorliegenden Partnerschaftsvereinbarung erfüllen.
- Dem FP alle notwendigen Informationen und Dokumente für die Koordinierung und regelmäßige Überwachung des technischen und finanziellen Fortschritts des Projekts bereitstellen, und jene, die für die Erstellung der Fortschritts- und Abschlussberichte in Bezug auf den Projektteil, für den der Partner verantwortlich ist, notwendig sind;
- dem FP oder dem GS/der VB auf Ersuchen zeitnah zusätzliche Informationen in Zusammenhang mit der Berichterstattung bereitstellen.

Die PP sind verantwortlich für:



- Durchführung konkreter Tätigkeiten, die in den Projektdaten niedergelegt sind;
- Erfüllung aller durch ein Programm oder den FP festgesetzten oder innerhalb der Partnerschaft vereinbarten Fristen
- Unterrichtung des FP über Faktoren, die sich nachteilig auf die Durchführung des Projekts im Einklang mit den Projektdaten niederschlagen könnten;

Insbesondere für den Teil des Projekts, für den er verantwortlich ist, muss jeder PP das Folgende sicherstellen:

- Erfüllung der geltenden Regeln unter anderem in Bezug auf Chancengleichheit, Umweltschutz, Finanzmanagement, Branding, öffentliche Auftragsvergabe und staatliche Beihilfen
- Durchführung im Einklang mit den in den Informationsblättern enthaltenen Regeln und Verfahren.

## **Artikel 6: Finanzmanagement des Projekts**

Jeder PP muss:

- gesonderte Konten oder geeignete Rechnungslegungssysteme für die finanzielle Abwicklung des Projekts einrichten und dabei sicherstellen, dass die Ausgaben und Einnahmen sowie die erhaltene nationale und Programmkofinanzierung in Verbindung mit dem Projekt klar ausgewiesen werden.
- die Bestimmungen zur Förderfähigkeit der EU sowie die sonstigen Bestimmungen zur Förderfähigkeit, die vom Programm in den Informationsblättern festgelegt sind, und ggf. die nationalen Vorschriften streng befolgen.
- ist für die Gewährleistung eines soliden Finanzmanagements der erhaltenen Programmmittel verantwortlich und im Fall der Wiedereinziehung unmittelbar für die Rückerstattung von rechtlos erstatteten Programmmitteln an den FP oder die zuständige Programmstelle im Einklang mit den in den Informationsblättern festgelegten Regeln und Verfahren.
- regelmäßig die Ausgaben an die ernannten Controller im Einklang mit den im Programm und auf nationaler Ebene festgelegten Regeln zur Überprüfung übermitteln. Die überprüften Ausgaben müssen über das Online-Begleitungssystem unmittelbar nach der Überprüfung an den FP übermittelt werden.
- etwaige durch das Programm kofinanzierte Summen an den FP oder die zuständige Programmstelle erstatten, die in Bezug auf seine Teilnahme am Projekt im Einklang mit den in den Informationsblättern festgelegten Regeln und Verfahren rechtlos erstattet wurden. Im Fall der nationalen Kofinanzierung findet die konkrete Verordnung des Landes Anwendung, die diese gewährt hat.
- sicherstellen, dass die entstandenen Ausgaben in engem Zusammenhang mit den Projektaktivitäten im Einklang mit den Projektdaten stehen.
- sicherstellen, dass die Programmanforderungen in Bezug auf die Förderfähigkeit der Kosten gemäß Darlegung in den Informationsblättern sowie im Einklang mit dem von der VB und dem FP unterzeichneten Projektvertrag streng eingehalten werden.





- ein physisches und/oder elektronisches Archiv einrichten, in dem die Daten, Aufzeichnungen und Unterlagen, die den Prüfpfad darstellen, aufbewahrt bzw. gespeichert werden, was im Einklang mit den in den Informationsblättern beschriebenen Anforderungen zu geschehen hat.

Des Weiteren muss der FP:

- sicherstellen, dass die von den am Projekt teilnehmenden PP übermittelten Ausgaben zur Durchführung des Projekts entstanden sind, was bedeutet, dass sie auf die zwischen diesen Partnern vereinbarten Tätigkeiten gemäß Spezifikation in den Projektdaten zurückzuführen sind.
- überprüfen, dass die von den am Projekt teilnehmenden PP übermittelten Ausgaben von den Controllern gemäß den im Programm und auf nationaler Ebene festgelegten Regeln bestätigt wurden.
- die EU-Kofinanzierung für das gesamte Projekt erhalten und sie an die anderen am Projekt teilnehmenden Partner innerhalb von [XXX] Tagen<sup>1</sup> nach Eingang übertragen.

---

<sup>1</sup> im Einklang mit Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059

- die Ausgaben für jeden PP im vorgesehenen Projektbudget ständig überwachen und sicherstellen, dass Budgetverschiebungen innerhalb der Grenzen und im Einklang mit den durch das Programm in den Informationsblättern festgelegten Regeln durchgeführt werden.
- schriftlich und als Anhang zu dieser Partnerschaftsvereinbarung eine klare und transparente Beschreibung über die Behandlung von gemeinsamen Kosten erstellen. Der Anhang sollte auch die erwartete Höhe der gemeinsamen Kosten nennen, von der jeder PP erwarten kann, diese während der Laufzeit des Projekts zu übernehmen.

Wenn ein PP verabsäumt, den FP über eine Abweichung von den Projektdaten zu unterrichten, ist der FP dazu berechtigt, die Aufnahme der Kosten dieses Partners in den Projektbericht abzulehnen, die mit diesen Abweichungen in Zusammenhang stehen und/oder die auf eine Überschreitung des genehmigten Budgets dieses Partners zurückzuführen sind. Wenn ein PP es verabsäumt, die notwendigen Informationen für die Erstellung der Projektberichte innerhalb der mit dem FP vereinbarten Frist bereitzustellen, kann der FP die Meldung der Kosten dieses PP an das Programm in Absprache mit dem GS/der VB ablehnen.

Die PP (einschließlich des FP) müssen Zugang zum Gelände sowie Zugriff auf die Dokumente und Informationen unabhängig des Mediums, auf dem sie gespeichert sind, zwecks Überprüfung durch die VB, das GS, die Prüfbehörde (PB), die zuständigen nationalen Behörden, die bevollmächtigten Vertreter der EK, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Europäischen Rechnungshofes, der Finanzprüfergruppe und externen Finanzprüfern gewähren, die von diesen Einrichtungen oder Stellen beauftragt wurden. Diese Überprüfungen können bis zu 5 Jahre ab dem 31. Dezember des Jahres der letzten Erstattung im Rahmen des Programms an den FP oder PP stattfinden. Die PP müssen sicherstellen, dass alle Originaldokumente oder ihre beglaubigten Abschriften im Einklang mit nationalem Recht in Verbindung mit der Projektdurchführung bis zu dem oben genannten Enddatum für mögliche Überprüfungen und bis zum Abschluss etwaiger laufender Finanzprüfungen, Überprüfungen, Rechtsbehelfe, Rechtsstreitigkeiten oder der Geltendmachung eines Anspruchs zur Verfügung stehen.

### **Artikel 7: Wiedereinziehungen**

Sollte die vom GS vertretene VB im Einklang mit den Bestimmungen in den betreffenden Artikels des Projektvertrags die Rückzahlung von bereits übertragenen Programmmitteln verlangen, muss jeder PP die an ihn im Überschuss ausbezahlten Summen im Einklang mit den durch das Programm in den Informationsblättern sowie im Projektvertrag und den Wiedereinziehungsdokumenten festgelegten Regeln und Fristen an den FP oder die zuständige Programmstelle übertragen.

In diesem Fall muss der FP die von der VB/dem GS erhaltenen Wiedereinziehungsdokumente, wodurch die VB/das GS den Rückerstattungsanspruch geltend gemacht hat, sofort an die PP weiterleiten und jeden PP über die rückzahlbare Summe unterrichten.

Wenn die Wiedereinziehung ausschließlich den FP betrifft, darf der FP die Erstattungen an die anderen PP nicht einstellen.

### **Artikel 8: Änderungen, Rückzug aus den Pflichten und Nichterfüllung der**

## **Pflichten**

Der FP und jeder PP vereinbaren, sich nicht aus dem Projekt zurückzuziehen, außer es liegen zwingende Gründe für diesen Schritt vor. Sollte es ungeachtet dessen zu einem Rückzug kommen, müssen der FP und die restlichen PP eine Lösung in Übereinstimmung mit den in den Informationsblättern beschriebenen Regeln und Verfahren finden.

Wenn ein PP es verabsäumt, seinen Pflichten aus der vorliegenden Partnerschaftvereinbarung nachzukommen, kann die Partnerschaft als letztes Mittel entscheiden, diesen PP aus dem Projekt zu entfernen und Änderungen gemäß Darlegung in den Informationsblättern beantragen.

Wenn ein PP seinen Pflichten aus der vorliegenden Partnerschaftvereinbarung und ihren Anhängen nicht nachkommt, haftet der betreffende PP allein für etwaige Haftungsspflichten, Schadensersatzansprüche und Kosten aus der Verletzung.

Ein PP wird jedoch nicht wegen einer Verletzung wider seine vereinbarten Pflichten zur Verantwortung gezogen, wenn die Verletzung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. In diesem Fall muss der betroffene PP dies unverzüglich dem FP und den anderen PP mitteilen.

Der FP kann bei Bedarf beim GS/der VB oder einer anderen zuständigen Programmstelle Änderungen der Projektdaten beantragen. Beantragte Änderungen, einschließlich Änderungen des Budgets, der Partnerschaft und betrieblicher Änderungen, müssen von den PP des Projekts vorab im Einklang mit den zuvor vereinbarten Verfahrensregeln oder einem anderen in der Partnerschaft festgelegten Mechanismus für die Entscheidungsfindung vereinbart und genehmigt werden.

Der FP und die PP müssen die Bestimmungen in den Informationsblättern bei der Beantragung und/oder Durchführung von Projektänderungen streng befolgen.

## **Artikel 9: Auskunft und Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Branding**

Der FP und die PP müssen die Vorschriften der EU zur Öffentlichkeitsarbeit und die in den Informationsblättern festgelegten Kommunikationsanforderungen beachten und während der Laufzeit des Projekts erstellte Materialien bereitstellen, die für die Publikation auf Programmebene nützlich sein könnten.

Der FP und die PP stellen sicher, dass die Ausgänge und Ergebnisse während der Durchführung des Projekts von allen beteiligten Parteien und Organisationen verwendet werden können, im öffentlichen Interesse sind und öffentlich zur Verfügung stehen. Zudem werden die PP den FP unterstützen und eine aktive Rolle bei den vom Programm organisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Vermarktung der Projektergebnisse spielen.

## **Artikel 10: Geistige Eigentumsrechte, Vertraulichkeit und Interessenkonflikt**



Der FP und die PP müssen alle geltenden staatlichen Gesetze und das EU-Recht, einschließlich unter anderem der Gesetze über geistige Eigentumsrechte und insbesondere das Urheberrecht, in Bezug auf die aus der Projektdurchführung entstandenen Outputs erfüllen.

Der FP oder der PP stellen sicher, dass sie alle Rechte zur Verwendung der zuvor bestehenden geistigen Eigentumsrechte im erforderlichen Umfang für die Durchführung des Projekts besitzen.

Das Ergebnis aus den unter die Vereinbarung fallenden gemeinsamen Tätigkeiten in Bezug auf Berichte, Dokumente, Studien, elektronische Daten und sonstige Outputs ist das gemeinsame Eigentum der Partnerschaft, außer es wurde im Konkreten etwas anderes vereinbart.

Der FP und die PP sind zur Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen verpflichtet, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und dazu, einander unverzüglich über Umstände zu informieren, die zu einem solchen Konflikt geführt haben oder führen könnten.

Der FP und die PP sind verpflichtet, die verantwortlichen Programmstellen zu unterrichten, wenn es sensible oder vertrauliche Informationen in Bezug auf das Projekt gibt, die nicht veröffentlicht oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Klausel wirkt sich nicht auf die Pflicht des FP und der PP aus, alle Ergebnisse und Outputs des Projekts der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **Artikel 11: Streitbeilegung**

Streitigkeiten zwischen den PP oder zwischen dem FP und einem oder mehreren PP betreffend ihre Vertragsbeziehung und im Konkreten die Auslegung, die Erfüllung und die Beendigung dieser Vereinbarung sollten gütlich beigelegt werden. Falls dies nicht möglich ist, findet das Recht des Landes des FP Anwendung.

Bei der gütlichen Streitbeilegung innerhalb der Partnerschaft kann das GS/die VB als Mediator fungieren.

### **Artikel 12: Verträge mit Dritten, Haftung und Auslagerung**

Bei der Zusammenarbeit mit Dritten, einschließlich unter anderem Subunternehmen und internen Stellen, im Rahmen des Projekts haftet der betreffende PP allein gegenüber den anderen PP für die Erfüllung seiner Pflichten gemäß Darlegung in den Informationsblättern. Die PP müssen einander über den Anwendungsbereich solcher Verträge sowie die Namen der Vertragsparteien informieren.

Sollte ein PP seinen Pflichten nicht nachkommen, haftet dieser PP allein für Schadensersatz und Kosten infolge der Nichterfüllung.

### **Artikel 13: Abtretung, Rechtsnachfolge**

Bei einer Rechtsnachfolge, beispielweise wenn der FP oder ein PP seine Rechtsform ändert, ist der FP oder der PP verpflichtet, alle Aufgaben und Pflichten aus dieser Partnerschaftvereinbarung an seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Rechtsnachfolge muss gemäß den in den Informationsblättern festgelegten Regeln formalisiert werden.



## **Artikel 14: Änderung der Partnerschaftvereinbarung**

Die geänderte Partnerschaftvereinbarung muss von allen PP unterzeichnet werden. Der FP muss die geänderte Partnerschaftvereinbarung den verantwortlichen Programmstellen unverzüglich vorlegen.

Projektänderungen (z. B. betreffend die Tätigkeiten, den Zeitplan oder das Budget), die von den Programmbehörden im Einklang mit dem Informationsblatt zu Projektänderungen genehmigt wurden, können ohne Änderung der vorliegenden Vereinbarung umgesetzt werden.



## Artikel 15: Beendigung

Die Partnerschaftsvereinbarung muss infolge der Kündigung des Projektvertrags gekündigt werden.

Nach Beendigung der Partnerschaftsvereinbarung sind der FP und die PP dennoch verpflichtet, alle Anforderungen nach Abschluss zu erfüllen, wie Wiedereinziehungen oder die Aufbewahrung von Dokumenten für die Finanzprüfung und Evaluierung.

## Abschlussbestimmungen

Die Partnerschaftsvereinbarung ist auf Englisch verfasst, da die Arbeitssprache des Projekts Englisch ist.

Bei widersprüchlichen Klauseln in dieser Vereinbarung und im Projektvertrag und ihrer Auslegung ist der Projektvertrag maßgebend.

Wenn eine Bestimmung in dieser Partnerschaftsvereinbarung zur Gänze oder teilweise unwirksam ist, verpflichten sich die Parteien der Partnerschaftsvereinbarung dazu, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Folglich sind sämtliche Änderungen dieser Vereinbarung nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## Unterschriften

Alle PP (einschließlich des FP) müssen eine Partnerschaftsvereinbarung unterzeichnen und mit Datum versehen.

### **Federführender Partner**

Titel der Einrichtung:

.....

..... Ort und Datum:

.....

..... Name und Funktion des

Unterzeichners:

.....

..... Unterschrift/Stempel.....



**Projektpartner [Nummer]**

Titel der Einrichtung:

.....

..... Ort und Datum:

.....

..... Name und Funktion des

Unterzeichners:

.....

..... Unterschrift/Stempel:

.....

**Untergeordneter Partner [Nummer]**

Titel der Einrichtung:

.....

..... Ort und Datum:

.....

..... Name und Funktion des

Unterzeichners:

.....

..... Unterschrift/Stempel:

.....



PB – Prüfbehörde AF –

Antragsformular

EK – Europäische Kommission

EFRE – Europäischer Fonds für regionale

Entwicklung EU – Europäische Union

GS – Gemeinsames

Sekretariat FP –

federführender

Partner

VB – Verwaltungsbehörde

BA – Begleitausschuss NB –

nationale Behörde PP –

Projektpartner